

Änderung der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen

Beschluss der 2. Tagung des 4. Parteitages der Partei DIE LINKE vom 9. bis 11. Mai 2014 in Berlin.

IV. Aufgaben und Arbeitsweise, Absatz 2 wurde neu gefasst:

(2) Die FRK prüfen nach eigenem Ermessen, auf Antrag oder auf Vorschlag des Gremiums, von dem sie gewählt wurden:

- die einheitliche und konsequente Durchsetzung der Beschlüsse der Partei auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, insbesondere der Finanzordnung
- die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel der Partei, insbesondere hinsichtlich ihrer politischen und sachlichen Begründung sowie der ordnungsgemäßen Beschlussfassung.

Schwerpunkte dabei sind Prüfungen:

- der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend **§ 2** der **Finanzbeitrags**ordnung der Partei DIE LINKE, einschließlich der ordnungsgemäßen Nachweisführung über die Beitragsgelder, sowie der Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen
- der Einnahmen aus Spenden unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie der Bundesfinanzordnung
- der Ausgaben der Partei. Vor allem ist zu kontrollieren, ob die Verausgabung der Mittel beschlossen bzw. geplant, der Höhe nach gerechtfertigt und ordnungsgemäß belegt ist.
- des Belegwesens, des Anlage- und Umlaufvermögens sowie **weiterer Festlegungen aus der Finanzordnung des Umgangs mit dem Parteieigentum**. Regelmäßig sollen in den Geschäftsstellen unangemeldete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweise, Absatz 4 wurde ergänzt:

(4) Die FRK fertigen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Protokolle, die den geprüften Gliederungen der Partei und der/dem zuständigen Schatzmeister/in bzw. der/dem Verantwortlichen für Finanzen **vertraulich** zuzustellen sind. Die Entscheidung über die Erweiterung des Verteilers für Protokolle trifft die FRK je nach Notwendigkeit.

IV. Aufgaben und Arbeitsweise, Absatz 6 wurde ergänzt:

(6) Die FRK kontrollieren die Realisierung der von ihnen erteilten Auflagen und führen bei Bedarf Nachkontrollen durch. **Über die Auswertung und Umsetzung der Auflagen ist die FRK zu informieren.**

IV. Aufgaben und Arbeitsweise, Absatz 7 wurde neu gefasst:

(7) Die **gewählten** Vorstände **der Gebietsverbände und die Landesvorstände** haben das Recht, bei ~~der/dem Schatzmeister/in der jeweils höheren Ebene gegen Auflagen~~ der FRK der **jeweils höheren Ebene gegen Auflagen der FRK der eigenen Ebene** innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls Einspruch einzulegen. ~~Diese/r hat den Einspruch an die FRK ihrer/seiner Ebene zur Nachprüfung und endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.~~